

Förderverein der Narrenzunft "RÄLLE" e.V. in Zwiefalten

Satzung

§ 1

Der Förderverein der Narrenzunft "RÄLLE" e.V. mit Sitz in Zwiefalten verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Narrenzunft "RÄLLE" e.V. in Zwiefalten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln und Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Verein führt den Namen Förderverein der Narrenzunft "RÄLLE" e.V. und hat seinen Sitz in Zwiefalten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR370330 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei Textform (§ 126b BGB) genügt. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft.

Die Ablehnung wird mündlich, schriftlich (wobei Textform genügt) oder elektronisch durch den Vorstand mitgeteilt.

Bei Aufnahme des Mitgliedes erfolgt keine Bestätigung oder separate Mitteilung.

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Bei Jugendlichen und Kindern ist für die Mitgliedschaft die Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum und -vermögen schonend und fürsorglich zu behandeln

Aufnahmegebühren und Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds, der nur durch eine schriftliche Erklärung (Textform genügt) gegenüber dem Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen zulassen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Zum Beispiel bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Eine Mitgliedschaft endet ebenfalls

- durch Tod des Mitglieds
- bei Liquidation des Vereins.

§ 7

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jeder Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, jedoch nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen zehn Tagen eine Zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitgliedern, beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatz bis zu der nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand sowie des Kassenberichts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- bei Bedarf: Neuwahlen
- Verschiedenes
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Die weiteren Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 10

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/2 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstand, Kassenprüfer oder Beisitzer werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand oder als Kassenprüfer ist persönlich und ehrenamtlich. Dem Vorstand und den Kassenprüfern werden bei ihrer Tätigkeit nur entstehende und notwendige Auslagen erstattet.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei Unfähigkeit (insbesondere gesundheitlicher Art), das Amt weiter auszuüben. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder als Kassenprüfer während der festen Amtsdauer oder nach Ablauf dieser festen Amtsdauer, aber vor Neuwahlen aus, wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer. Anfechtungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind nur innerhalb von einem Monat nach Unterzeichnung des Protokolls möglich, längstens drei Monate nach der Mitgliederversammlung.

§ 11

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft "RÄLLE" e.V. in Zwiefalten.

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten als rechtlich zulässige am nächsten kommt.

Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, wäre die Lücke bewusst gewesen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.